

Nachschlagewerk: ja

Antliche Sammlung: nein

2545 034

47

BEG § 64 Abs. 1 Satz 1

Einen seit 1908 in den Niederlanden ansässigen selbständigen Vertreter deutscher Firmen steht eine Entschädigung für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen nicht zu, wenn diese Firmen nach der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus wegen seiner jüdischen Abstammung ihre geschäftlichen Beziehungen zu ihm abgebrochen haben.

BGH, Urt. v. 25. Februar 1959 - IV ZR 187/58 OLG Frankfurt

4
IV ZR 187/58

Verkündet
am 25. Februar 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamt der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes H e s s e n , vertreten durch den hessischen Mi-
nister des Innern in Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

Walter L. [REDACTED] in A [REDACTED] - N [REDACTED], N [REDACTED] -
straß [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündli-
che Verhandlung vom 18. Februar 1959 unter Mitwirkung der Bun-
desrichter Raske, Johannsen, Dr. v. Werner, Wilden und Dr. Loe-
wenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das
Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Frankfurt /Main vom 21. März 1958 aufgehoben.

Das an Verkündungs Statt am 30. Juli 1957 zuge-
stellte Teilgrundurteil der 3. Entschädigungskammer des
Landgerichts in Wiesbaden wird abgeändert. Die Klage
wird abgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagen-
frei. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits
trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der jüdische Kläger war bis 1908 Angestellter der Gießerei B. in F./M. und siedelte dann nach A. über. Hier war er zunächst Generalvertreter dieser Firma für die Niederlande. Später wurde er selbständiger Handlungsagent und vertrat verschiedene deutsche Firmen. 1938 erwarb er die niederländische Staatsangehörigkeit. Nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus gingen die Einkünfte des Klägers laufend erheblich zurück. 1938 bzw. 1940 entzogen ihm zwei deutsche Firmen ihre Vertretung. Die dritte, die Gießerei B., übertrug zwar die Vertretung einer mit dem Kläger befreundeten Agentur, welche diesen zur Hälfte an ihrer Provision beteiligte. Trotzdem wurden aber die Einkünfte des Klägers immer geringer, so daß er schließlich seinen Betrieb nicht mehr weiterführen konnte.

Der Kläger hat Entschädigung wegen Schadens im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen mit der Begründung verlangt, seine Auftraggeber hätten ihm die Vertretungen aus rassistischen Gründen unter dem Druck der örtlichen nationalsozialistischen Dienststellen entzogen. Während sein Anspruch von der Entschädigungsbehörde abgelehnt wurde, hatte seine dagegen erhobene Klage in den beiden Vorinstanzen Erfolg. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

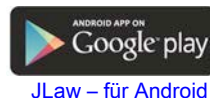
Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 BEG hat der Verfolgte Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen und wirtschaftli-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



chen Fortkommen nur dann, wenn er im Zuge einer im Altreichsgebiet begonnenen Verfolgung benachteiligt worden ist.

1.) Das Oberlandesgericht hat ausgeführt, das Gesetz stelle es nicht auf den Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Geschädigten, sondern darauf ab, an welchem Orte die Verfolgungshandlung begonnen habe; die Verfolgung, in deren Zuge der Kläger beruflich geschädigt worden sei, habe sich aber im Altreichsgebiet erschöpfend vollzogen. Denn hier seien die Verfolger tätig geworden, seine Aufträge widerrufen und die Wirkungen der Verfolgung, nämlich der Fortfall der Provisionsforderungen, eingetreten. Allerdings sei der Kläger an seinem Wohnsitz im Auslande von den Folgen der Verfolgung, nämlich dem Ausbleiben der Provisionsforderungen, betroffen worden; trotzdem habe aber die Verfolgung im Altreichsgebiet ihren Anfang genommen.

2.) Wie die Revision zutreffend hervorhebt, kommt es nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 29. Juni 1957 - IV ZR 94/57 -, LM Nr. 3 zu § 64 BEG 1956 = RZW 1957, 329 Nr. 29) für die Frage, ob ein Verfolgter infolge einer im Altreichsgebiet begonnenen Verfolgung im beruflichen oder wirtschaftlichen Fortkommen geschädigt worden ist, nicht darauf an, wo die Verfolgungshandlung begonnen hat, sondern darauf, wo der Verfolgte erstmals von der Verfolgungsmaßnahme erfaßt worden ist. Denn der Zweck der in § 64 Abs. 1 BEG enthaltenen Beschränkung der Entschädigungsfälle geht dahin, einen Entschädigungsanspruch da nicht zu gewähren, wo der Verfolgungstatbestand zum Reichsgebiet keine Beziehungen gehabt hat. Als typisches Beispiel hat der Senat in der vorgenannten Entscheidung gerade den Fall angeführt, daß eine deutsche Firma im Ausland einen selbständigen, dort ansässigen jüdischen Vertreter hatte und zu ihm unter dem Einfluß der Judengesetzgebung des Dritten Reiches die Beziehungen löste. Auf die nähere Begründung des genannten Urteils für dessen Annahme, die von dem im Auslande wohnhaften Verfolgten durch die Lösung der Geschäfts-

beziehungen erlittenen Schäden seien nach dem BEG nicht zu entschädigen, kann verwiesen werden. Wie die Revision in diesem Zusammenhang mit Recht hervorhebt, wurde der Kläger nach den verfahrensmäßig einwandfreien und auch nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts erstmals in den Niederlanden von den Verfolgungsmaßnahmen erfaßt. Hier befand sich der wirtschaftliche Mittelpunkt seiner Lebensinteressen und hier bekam er insbesondere, da die von ihm vertretenen Firmen zur Übermittlung der Provisionsbeträge an seinen Wohnsitz verpflichtet waren, das Ausbleiben der Provisionszahlungen infolge Abbruchs der geschäftlichen Beziehungen erstmals zu spüren. Dem steht auch die Tatsache nicht entgegen, daß der Kläger ausschließlich für deutsche Firmen tätig war. Daß er zu diesen in einem Angestelltenverhältnis gestanden habe, hat er nicht behauptet. Er war also selbständiger Handelsvertreter im Sinne des § 84 Abs. 1 HGB und somit rechtlich nicht gehindert, auch für andere Unternehmer tätig zu werden. Der Schwerpunkt seiner Erwerbstätigkeit bestand darin, in freier Werbetätigkeit Kunden für andere Unternehmer zu gewinnen. Diese Tätigkeit vollzog sich nicht in Deutschland, sondern in Holland.

3.) Aus diesen Gründen war das angefochtene Urteil aufzuheben und, unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils, die Klage, mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 91 ZPO ergebenden Kostenfolge, abzuweisen.

Raske

Johannsen

v. Werner

Wilden

Dr. Loewenheim